

ANTRAG

XIX. GP-NR
Nr. 4 /A

Präs. - 7. Nov. 1994

der Abgeordneten Dr. Kostelka, Sophie Bauer, Doris Bures, Johanna Dohnal,
Mag. Brigitte Ederer, Brunhilde Fuchs, Dr. Fuhrmann, Dkfm. Ilona Graenitz,
Marianne Hagenhofer, Dr. Hilde Hawlicek, Anna Huber, Dr. Christa Krammer,
Dr. Ilse Mertel, Ludmilla Parfuss, Annemarie Reitsamer, Heidrun Silhavy, Ver-
zetrnitsch
und Genossen

betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das allgemeine bürgerliche Gesetz-
buch, das Ehegesetz, das Außerstreitgesetz, das Personenstandsgesetz, das
Namensänderungsgesetz und das Gerichtsgebührengesetz geändert werden
(Namensrechtsänderungsgesetz - NamRÄG)

Der Nationalrat wolle beschließen:

Bundesgesetz, mit dem das
allgemeine bürgerliche Gesetzbuch, das Ehegesetz,
das Außerstreitgesetz, das Personenstandsgesetz
das Namensänderungsgesetz und
das Gerichtsgebührengesetz geändert werden
(Namensrechtsänderungsgesetz - NamRÄG)

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Änderungen des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuchs

Das allgemeine bürgerliche Gesetzbuch, JGS Nr.946/1811,

zuletzt geändert durch die Bundesgesetze BGBl.Nr. 1992/275 und 1993/532
wird wie folgt geändert:

1. § 93 lautet:

"§ 93. (1) Die Ehegatten führen den gleichen Familiennamen. Dieser ist der Familienname eines der Ehegatten, den die Verlobten vor oder bei der Eheschließung in öffentlicher oder öffentlich beglaubigter Urkunde als gemeinsamen Familiennamen bestimmt haben. Mangels einer solchen Bestimmung wird der Familienname des Mannes gemeinsamer Familienname.

(2) Derjenige Verlobte, der nach Abs. 1 als Ehegatte den Familiennamen des anderen als gemeinsamen Familiennamen zu führen hat, kann dem Standesbeamten gegenüber vor oder bei der Eheschließung in öffentlicher oder öffentlich beglaubigter Urkunde erklären, bei der Führung des gemeinsamen

Familiennamens diesem seinen bisherigen Familiennamen unter Setzung eines Bindestrichs zwischen den beiden Namen voran- oder nachzustellen. Dieser Ehegatte ist zur Führung des Doppelnamens verpflichtet. Eine andere Person kann ihren Namen nur vom gemeinsamen Familiennamen ableiten.

(3) Derjenige Verlobte, der nach Abs. 1 mangels einer Bestimmung den Familiennamen des anderen Ehegatten als gemeinsamen Familiennamen zu führen hätte, kann dem Standesbeamten gegenüber vor oder bei der Eheschließung in öffentlicher oder öffentlich beglaubigter Urkunde erklären, seinen bisherigen Familiennamen weiterzuführen; auf Grund einer solchen Erklärung führt jeder Ehegatte seinen bisherigen Familiennamen weiter. In diesem Fall haben die Verlobten den Familiennamen der aus der Ehe stammenden Kinder zu bestimmen (§ 139 Abs. 2)."

2. Nach § 93 wird folgende Bestimmung eingefügt:

"93a. Eine Person, deren Ehe aufgelöst ist, kann dem Standesbeamten gegenüber in öffentlicher oder öffentlich beglaubigter Urkunde erklären, einen früheren Familiennamen wieder anzunehmen."

3. § 139, dessen Überschrift unverändert bleibt, lautet:

"§ 139. (1) Haben die Eltern einen gemeinsamen Familiennamen, so erhält das Kind diesen.

(2) Haben die Eltern keinen gemeinsamen Familiennamen, so erhält das Kind den Familiennamen, den die Eltern in öffentlicher oder öffentlich beglaubigter Urkunde zum Familiennamen der aus der Ehe stammenden Kinder bestimmt haben. Hiezu können die Eltern nur den Familiennamen eines Elternteils oder einen aus den Familiennamen beider Eltern unter Setzung eines Bindestrichs zwischen den beiden Namen gebildeten Doppelnamen bestimmen. Die Bestimmung ist nur wirksam, wenn die Erklärungen dem Standesbeamten nicht später als ein Jahr nach der Geburt des Kindes zugekommen sind.

(3) Mangels einer Bestimmung nach Abs. 2 erhält das Kind einen aus den Familiennamen beider Elternteile gebildeten Doppelnamen. Hierbei ist der Familienname der Mutter dem Familiennamen des Vaters unter Setzung eines Bindestrichs zwischen den beiden Namen voranzustellen.

(4) Eine andere Person kann, solange die Wirkungen des Abs. 5 nicht eingetreten sind, ihren Namen nur vom ersten Bestandteil des Doppelnamens ableiten.

(5) Ein bereits mündiges Kind, das einen Doppelnamen nach Abs. 2 oder 3 führt, kann in öffentlicher oder öffentlich beglaubigter Urkunde dem Standesbeamten gegenüber erklären, welcher Bestandteil seines Doppelnamens wegfällt. Mangels einer solchen Erklärung fällt der zweite Teil des Doppelnamens mit der Eheschließung weg."

4. § 162a Abs. 1 lautet:

"(1) Wird ein Kind legitimiert, so gilt § 139 entsprechend. Eine Bestimmung des Familiennamens in entsprechender Anwendung des § 139 Abs. 2 kann innerhalb eines Jahres nach Eintritt der Legitimation vorgenommen werden."

5. § 162b lautet:

"§ 162b. Wird ein Ehegatte legitimiert, so ändert sich der gemeinsame Familienname nur, wenn beide Ehegatten der Namensänderung zustimmen. Sonst ändert sich, unter der Voraussetzung des § 162a Abs. 2, nur der Familienname des Legitimierten. Haben die Eltern des Legitimierten keinen gemeinsamen Familiennamen, so kann die Zustimmung nur hinsichtlich des Familiennamens eines Elternteils erklärt werden."

6. Im § 162c Abs. 1 entfällt der Klammerausdruck "(Geschlechtsname)".

7. § 162c Abs. 3 lautet:

"(3) Im übrigen gelten für das Kind des Legitimierten die §§ 139, 162a und 162b entsprechend."

8. § 165 lautet:

"§ 165. Das uneheliche Kind erhält den Familiennamen der Mutter."

9. §§ 165a bis 165c werden aufgehoben.

10. § 183 lautet:

"§ 183. (1) Wird das Wahlkind nur von einer Person an Kindesstatt angenommen und erlöschen die familienrechtlichen Beziehungen zum anderen Elternteil im Sinn des § 182 Abs. 2 zweiter Satz, so erhält das Wahlkind den Familiennamen des Annehmenden. Die §§ 162a Abs. 2 bis 162d gelten entsprechend.

(2) Im übrigen gelten für die Ableitung des Familiennamens des Wahlkindes von den Wahleltern beziehungsweise von einem Wahlelternteil und demjenigen Elternteil, zu dem die familienrechtlichen Beziehungen aufrecht geblieben sind, die §§ 139 sowie 162a Abs. 2 bis 162d entsprechend. Eine Bestimmung des Familiennamens des Kindes in entsprechender Anwendung des § 139 Abs. 2 kann innerhalb eines Jahres ab Bewilligung der Annahme (§ 180a) vorgenommen werden."

11. § 183a wird aufgehoben.

Artikel II

Änderungen des Ehegesetzes

Das Gesetz zur Vereinheitlichung des Rechts der Eheschließung und der Ehescheidung, dRGBI. I S. 807/1938, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 1992/275, wird wie folgt geändert:

§§ 63 bis 65 werden samt Überschriften aufgehoben.

Artikel III

Änderung des Außerstreitgesetzes

Das Gesetz über das gerichtliche Verfahren in Rechtsangelegenheiten außer Streitsachen, RGBI. Nr. 208/1854, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 1992/150, wird wie folgt geändert:

§ 260 Abs. 1 Z 3 wird aufgehoben.

Artikel IV

Änderungen des Personenstandsgesetzes

Das Personenstandsgesetz, BGBl.Nr.60/1983, geändert durch die Bundesgesetze BGBl. 1987/162, 1989/162 und 1991/350, wird wie folgt geändert:

1. Im § 10 Abs. 2 wird nach dem ersten Satz folgender Satz eingefügt:

"Ein Doppelname nach § 93 Abs. 2 ABGB ist anzuführen, wenn eine Verpflichtung zu dessen Führung besteht; weiter ist anzuführen, welcher Bestandteil des Doppelnamens gemeinsamer Familienname ist."

2. Dem § 19 Z 4 wird unter Ersetzung des Punktes an dessen Ende durch einen Beistrich folgender Halbsatz angefügt:

"gegebenenfalls Angaben nach § 10 Abs. 2 zweiter Satz;"

3. § 24 Abs. 2 Z 6 lautet:

"6. Erklärungen der Verlobten über die Bestimmung ihres nach der Eheschließung zu führenden gemeinsamen Familiennamens oder die Weiterführung des bisherigen Familiennamens durch einen Ehegatten, über die Voran- und Nachstellung des bisherigen Familiennamens und über die Bestimmung des Familiennamens der aus der Ehe stammenden Kinder;"

4. § 24 Abs. 2 Z 7 lautet:

"7. die Angabe, welchen Familiennamen die Ehegatten zu führen haben, gegebenenfalls Angaben nach § 10 Abs. 2 zweiter Satz."

5. Dem § 25 wird folgender Abs. 4 angefügt:

"(4) Ein Vermerk (§ 13 Abs. 2) ist einzutragen, wenn der Familienname der aus der Ehe stammenden Kinder bestimmt worden ist."

6. § 28 Abs. 1 Z 1 und § 29 Abs. 2 Z 1 wird jeweils unter Ersetzung des Strichpunkts an dessen Ende durch einen Beistrich folgender Halbsatz angefügt:

"gegebenenfalls Angaben nach § 10 Abs. 2 zweiter Satz;"

7. Der § 34 Abs. 1 Z 3 lautet:

"3. an der für Vermerke vorgesehenen Stelle

- a) Angaben nach § 10 Abs. 2 zweiter Satz,
- b) die Bestimmung des Familiennamens der aus der Ehe stammenden Kinder,

- c) die Auflösung oder Nichtigerklärung der Ehe und damit im Zusammenhang stehende namensrechtliche Vorgänge."

8. §§ 53 und 54 lauten:

"Befugnis zur Beurkundung und Beglaubigung"

§ 53. (1) Der Standesbeamte hat zu beurkunden und zu beglaubigen

1. die Erklärung über die Anerkennung der Vaterschaft;
2. die Einwilligung des gesetzlichen Vertreters und der Erziehungsberechtigten zur Eheschließung einer Person, die nicht voll geschäftsfähig ist;
3. die Erklärungen der Verlobten über die Bestimmung ihres nach der Eheschließung zu führenden gemeinsamen Familiennamens oder die Weiterführung des bisherigen Familiennamens durch einen Ehegatten, über die Voran- und Nachstellung des bisherigen Familiennamens und die Erklärungen der Verlobten oder Ehegatten über die Bestimmung des Familiennamens der aus der Ehe stammenden Kinder;
4. die Erklärung, durch die ein Ehegatte, dessen Ehe aufgelöst ist, einen früheren Familiennamen wieder annimmt;

5. Erklärungen, die für den Eintritt namensrechtlicher Wirkungen bei einem Kind oder Ehegatten in bestimmten Fällen erforderlich sind;

6. sonstige Erklärungen, die für die vollständige Eintragung eines Personenstandsfall es erforderlich sind.

(2) Die österreichischen Vertretungsbehörden im Ausland haben die im Abs. 1 Z 1 angeführte Erklärung, wenn der Anerkennende oder das Kind eine im § 2 Abs. 2 angeführte Person ist, zu beurkunden und zu beglaubigen, die im Abs. 1 Z 2 bis 6 angeführten Erklärungen zu beglaubigen.

(3) In anderen Rechtsvorschriften eingeräumte Befugnisse der Gerichte, Verwaltungsbehörden und Notare zur Beurkundung und Beglaubigung der im Abs. 1 angeführten Erklärungen bleiben unberührt.

Entgegennahme von Erklärungen

§ 54. (1) Werden die im § 53 Abs. 1 Z 1, 4, 5 und 6 angeführten Erklärungen sowie die in § 53 Abs. 1 Z 3 angeführte Erklärung eines Ehegatten nicht vor dem zuständigen Standesbeamten abgegeben, so sind sie diesem in öffentlicher oder öffentlich beglaubigter Urkunde zu übermitteln.

(2) Zuständig ist

1. für die im § 53 Abs. 1 Z 1 angeführte Erklärung die Personenstandsbehörde, in deren Geburtenbuch die Geburt des Kindes eingetragen ist;

2. für die im § 53 Abs. 1 Z 3 angeführten Erklärungen von Ehegatten

a) die Personenstandsbehörde, in deren Ehebuch die Ehe eingetragen ist; oder

b) die Personenstandsbehörde, in deren Geburtenbuch die Geburt des Kindes eingetragen ist;

3. für die im § 53 Abs. 1 Z 4 angeführte Erklärung eines Ehegatten, dessen Ehe aufgelöst ist, die Personenstandsbehörde, in deren Ehebuch die Ehe eingetragen ist;

4. für die im § 53 Abs. 1 Z 5 angeführten Erklärungen

a) eines legitimierten oder an Kindesstatt angenommenen Kindes sowie deren Nachkommen die Personenstandsbehörde, in deren Geburtenbuch die Geburt des Kindes beziehungsweise des Nachkommens des Kindes eingetragen ist;

b) eines Ehegatten eines legitimierten oder an Kindesstatt angenommenen Kindes oder deren Nachkommen die Personenstandsbehörde, in deren Ehebuch die Eheschließung eingetragen ist;

5. falls die Geburt oder die Ehe nicht in einem inländischen Geburtenbuch bzw. Ehebuch eingetragen ist, die Gemeinde Wien.

(3) Die Übermittlung obliegt, sofern nicht anderes angeordnet ist, der Person, die die Erklärung abgibt. Die Personenstandsbehörden und die österreichischen Vertretungsbehörden im Ausland haben Ausfertigungen der von ihnen beurkundeten oder ihnen hiefür übergebene beglaubigte Erklärungen nach § 53 Abs. 1 Z 1 der nach Abs. 2 Z 1 beziehungsweise Z 5 zuständigen Personenstandsbehörde zu übermitteln.

(4) Die nach Abs. 2 Z 1 beziehungsweise Z 5 zur Entgegennahme einer Erklärung nach § 53 Abs. 1 Z 1 zuständige Personenstandsbehörde hat die Widerspruchsberechtigten vom Anerkenntnis zu verständigen und auf ihr Widerspruchsrecht hinzuweisen.

(5) Die nach Abs. 2 Z 2 lit. b zuständige Personenstandsbehörde hat ihr übergebene Erklärungen von Ehegatten nach § 53 Abs. 1 Z 3 der nach Abs. 2 Z 2 lit. a zuständigen Personenstandsbehörde zu übermitteln.

(6) Die nach Abs. 2 Z 4 zur Entgegennahme einer Erklärung nach § 53 Abs. 1 Z 5 zuständige Personenstandsbehörde hat die

Zustimmungsberechtigten von der Legitimation oder Annahme an Kindesstatt zu verständigen und auf ihr Zustimmungsrecht hinzuweisen."

9. An die Stelle des § 72 treten folgende Bestimmungen:

"§ 72. Namen, die auf Grund einer vor dem 1. Jänner 1995 erfolgten Geburt oder geschlossenen Ehe geführt werden, bleiben unberührt.

§ 72a. (1) Auf Grund einer Erklärung in öffentlicher oder öffentlich beglaubigter Urkunde eines Ehegatten, der zur Führung eines Doppelnamens nach § 93 Abs. 2 ABGB in der vor dem 1. Jänner 1995 geltenden Fassung berechtigt ist, ist im Ehebuch ein Vermerk (§§ 13 Abs. 2, 25 PStG) über die Führung dieses Doppelnamens einzutragen. Der Ehegatte kann in der Erklärung die Anwendung des § 93 Abs. 3 ABGB in der vor dem 1. Jänner 1995 geltenden Fassung begehren. Mit der Eintragung ist der Ehegatte zur Führung dieses Doppelnamens verpflichtet. Dies ist in der Heiratsurkunde an der für Vermerke vorgesehenen Stelle anzuführen.

(2) Abs. 1 gilt auch dann, wenn die Ehe bereits aufgelöst ist.

(3) Die Abs. 1 und 2 gelten für die Voranstellung des bisherigen Familiennamens nach § 93 Abs. 2 ABGB entsprechend.

(4) § 93 Abs.3 ABGB in der ab dem 1. Jänner 1992 geltenden Fassung ist auch auf vor seinem Inkrafttreten geschlossene Ehen anzuwenden. Der Abs.1 gilt für diese Wiederannahme des früheren Familiennamens entsprechend.

§ 72b. § 93a ABGB in der ab dem 1. Jänner 1995 geltenden Fassung gilt für die Wiederannahme des Geschlechtsnamens entsprechend.

§ 72c. In amtlichen Lichtbildausweisen, die ab dem 1. Jänner 1995 ausgestellt werden, ist bei Führung eines Doppelnamens nach § 93 Abs. 2 ABGB in der vor und ab dem 1. Jänner 1995 geltenden Fassung anzuführen, welcher Bestandteil des Doppelnamens gemeinsamer Familienname ist. Ist die betreffende Person zur Führung des Doppelnamens verpflichtet, so ist auch dies anzuführen.

§ 72d. (1) Die §§ 162a bis 162c ABGB in der ab dem 1. Jänner 1995 geltenden Fassung sind anzuwenden, wenn die Legitimation nach diesem Zeitpunkt eingetreten ist.

(2) Der § 183 ABGB in der ab dem 1. Jänner 1995 geltenden Fassung ist anzuwenden, wenn die Annahme nach diesem Zeitpunkt wirksam (§ 179a ABGB) wird.

§ 72e. § 72a tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2006 außer Kraft."

10. § 75 Z 1 lautet:

"1. hinsichtlich der §§ 1, 21, 29, 38, 42 bis 47, 50, 53 Abs. 1 und 3 sowie 54 und 72 bis 72b und 72d der Bundesminister für Inneres im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Justiz,";

11. Nach § 75 Z 3 wird folgende Z 4 eingefügt:

"4. hinsichtlich des § 72c der in seinem Wirkungsbereich jeweils betroffene Bundesminister,";

10. Der bisherige § 75 Z 4 erhält die Bezeichnung "5."

Artikel V

Änderungen des Namensänderungsgesetzes

Das Bundesgesetz über die Änderung von Familiennamen und Vornamen, BGBl. Nr. 195/1988 (Namensänderungsgesetz - NÄG) wird wie folgt geändert:

1. In den §§ 1 Abs. 1 und 2 Abs. 1 und 2 wird jeweils das Wort "wichtiger" aufgehoben.

2. § 1 Abs. 3 wird aufgehoben.

3. § 2 Abs. 1 Z 5 lautet:

"5. der Antragsteller einen Familiennamen erhalten will, den er früher zu Recht geführt hat;

4. § 2 Abs. 1 Z 6 lautet:

"6. die Vor- und Familiennamen sowie der Tag der Geburt des Antragstellers mit den entsprechenden Daten einer anderen Person derart übereinstimmen, daß es zu Verwechslungen der Personen kommen kann;"

5. § 2 Abs. 1 Z 7 lautet:

"7. der Antragsteller einen Familiennamen erhalten will, den er durch eine befristete namensrechtliche Rechtshandlung erlangt hätte, jedoch die rechtzeitige Rechtshandlung ohne sein Verschulden oder bloß mit einem minderen Grad hievon unterlassen hat;"

6. § 2 Abs. 1 Z 8 lautet:

"8. der Antragsteller den Familiennamen seiner Eltern oder eines Elternteils erhalten will oder der

Antragsteller den Familiennamen einer Person erhalten will, von der er seinen Familiennamen abgeleitet hat und deren Familienname geändert worden ist oder dessen Änderung beantragt ist;

7. § 2 Abs. 1 Z 9 lautet:

"9. der minderjährige Antragsteller den Familiennamen der Person erhalten soll, der die Obsorge für ihn zukommt oder in deren Pflege er sich befindet und das Pflegeverhältnis nicht nur für kurze Zeit beabsichtigt ist;"

8. Der bisherige § 2 Abs. 1 Z 7 erhält unter Ersetzung des Punktes an dessen Ende durch einen Strichpunkt die Bezeichnung "10."

9. Nach § 2 Abs. 1 Z 10 wird folgende Z 11 eingefügt:

"11. der Antragsteller aus sonstigen Gründen einen anderen Familiennamen wünscht."

10. § 2 Abs. 2 erster Halbsatz lautet:

"Die in Abs. 1 Z 1 bis 7 sowie 10 und 11 angeführten Gründe gelten auch für die Änderung von Vornamen;"

11. § 3 Z 4 lautet:

"4. der beantragte Familienname aus mehreren Namen zusammengesetzt ist, sofern nicht

a) der Antragsteller den Familiennamen einer Person erhalten soll, die rechtmäßig einen aus mehreren Namen zusammengesetzten Familiennamen führt, von dem der Name einer anderen Person abgeleitet werden kann, oder

b) der unverheiratete Antragsteller in sinngemäßer Anwendung des § 139 ABGB einen Doppelnamen erhalten soll, oder

c) der Antragsteller in sinngemäßer Anwendung des § 93 Abs. 2 ABGB nach der Eheschließung einen Doppelnamen erhalten soll;"

12. § 3 Z 5 lautet:

"5. die beantragte Änderung des Familiennamens oder des Vornamens dazu führen würde, daß eine Verwechslungsfähigkeit mit einer anderen Person im Sinn des § 2 Abs. 1 Z 6 eintritt;"

13. § 3 Z 6 lautet:

"6. die beantragte Änderung des Familiennamens oder Vornamens dem Wohl einer hievon betroffenen, nicht eigenberechtigten Person abträglich ist;"

14. Dem § 3 werden folgende Z 7 und 8 angefügt:

"7. der beantragte Vorname nicht gebräuchlich oder als erster Vorname nicht dem Geschlecht des Antragstellers entspricht;

8. der Antragsteller die Änderung eines Familiennamens oder Vornamens beantragt, den er durch eine Namensänderung auf Grund eines von ihm selbst gestellten Antrags innerhalb der letzten 10 Jahre erhalten hat."

15. § 4 samt Überschrift lautet:

"Zustimmungen und Anhörungen"

§ 4. (1) Die Zustimmung nach § 1 Abs. 2 ist vor der Bewilligung der Änderung des Familiennamens der nach § 7 zuständigen Behörde zu erklären.

(2) Vor der Bewilligung hat die Behörde anzuhören

1. die Eltern eines minderjährigen Kindes, von dem das Kind seinen Familiennamen, der geändert werden soll, ableitet;

2. soweit tunlich, Kinder zwischen dem vollendeten 10. und 14. Lebensjahr, für die ein Antrag auf Änderung ihres Familiennamens oder Vornamens eingebracht wurde.

(3) Hat das zustimmungsberechtigte Kind oder der Anhörungsberechtigte seinen Wohnsitz, mangels eines solchen seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Inland, so ist die Erklärung mündlich bei der nach § 7 zuständigen oder bei der von dieser um die Vernehmung des Berechtigten ersuchten Bezirksverwaltungsbehörde anzubringen. In den übrigen Fällen kann die Erklärung schriftlich oder mündlich angebracht werden."

16. § 5 samt Überschrift lautet:

"Ermittlungen

§ 5. Die Behörde kann zur Ermittlung von Personen mit gleichen oder verwechslungsfähigen Familiennamen, Vornamen und Tagen der Geburt sowie von Parteien nach § 8 Abs. 1 Z 4 Anfragen an den Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger richten und auch die Bekanntgabe jener Daten verlangen, die die Behörde zur Kontaktaufnahme mit den betreffenden Personen benötigt. Der Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger ist zur Auskunftserteilung aus den bei ihm vorhandenen Daten verpflichtet und hat allenfalls die Stellen bekanntzugeben, bei denen weitere Daten vorhanden sein könnten. Diese Stellen sind ebenfalls zur Auskunftserteilung verpflichtet."

17. § 6 samt Überschrift lautet:

**"Verwaltungsabgaben- und gebührenfreie
Namensänderungen**

§ 6. Änderungen des Familiennamens oder Vornamens, ausgenommen solche nach § 2 Abs. 1 Z 11, gegebenenfalls in Verbindung mit Abs. 2 erster Halbsatz, sind von den Verwaltungsabgaben und Gebühren des Bundes befreit."

18. § 8 samt Überschrift lautet:

"Parteien

§ 8. (1) Die Stellung einer Partei kommt in einem Verfahren auf Änderung des Familiennamens oder Vornamens jedenfalls zu

1. dem Antragsteller;
2. der Person, von der der Familienname, der geändert oder durch die Namensänderung erlangt werden soll, unmittelbar abgeleitet wird;

3. dem Ehegatten des Antragstellers, wenn dieser den gleichen Familiennamen führt;

4. der Person, die im Sinn des § 3 Z 3 in ihren berechtigten Interessen berührt ist.

(2) Lassen sich Parteien nach Abs. 1 Z 4 nicht nach § 5 ermitteln, ist eine mündliche Verhandlung anzuberaumen und im Sinn des § 41 AVG bekanntzumachen."

19. § 9, dessen Überschrift unverändert bleibt, lautet:

"§ 9. Die Behörde hat die Änderung eines Familiennamens oder eines Vornamens schriftlich mitzuteilen

1. allen Verwaltungsbehörden und Gerichten, für die die Kenntnis davon eine wesentliche Voraussetzung für die Wahrnehmung der ihnen gesetzlich übertragenen Aufgaben bildet;

2. dem Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger."

20. Nach § 10 Abs. 2 wird folgender Abs. 2a eingefügt:

"(2a) Verfahren, die vor dem 1. Jänner 1995 eingeleitet worden sind, sind nur auf Antrag des Antragstellers und der Personen, auf die sich die Wirkung

der Namensänderung erstreckt, nach den bisher geltenden Vorschriften fortzuführen."

21. § 12 lautet:

"§ 12. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes sind betraut

1. hinsichtlich der §§ 5, 9 Z 2 der Bundesminister für Inneres im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Arbeit und Soziales;

2. hinsichtlich des § 6, soweit er die Befreiung von den Verwaltungsabgaben des Bundes betrifft, die Bundesregierung, im übrigen der Bundesminister für Finanzen im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Inneres;

3. hinsichtlich aller übrigen Bestimmungen der Bundesminister für Inneres."

Artikel VI

Änderung des Gerichtsgebührengesetzes

Das Bundesgesetz über die Gerichts- und Justizverwaltungsgebühren, BGBl. Nr. 501/1984, (Gerichtsgebührengesetz - GGG), zuletzt geändert durch das Bundesgesetzblatt 1994/682 wird wie folgt geändert:

Tarifpost 12 lit. c Z 3 wird aufgehoben.

Artikel VII

Übergangs- und Schlußbestimmungen

1. Dieses Bundesgesetz tritt, sofern nichts anderes angeordnet ist, mit 1. Jänner 1995 in Kraft.

2. Verordnungen zur Durchführung dieses Bundesgesetzes können vom Tag seiner Kundmachung an erlassen werden. Sie dürfen frühestens mit Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes wirksam werden.

3. § 65 Ehegesetz ist in Verfahren weiter anzuwenden, die vor dem 7. November 1994 anhängig gemacht worden sind.

In formeller Hinsicht wird beantragt, diesen Antrag unter Verzicht auf die erste Lesung dem Justizausschuß zuzuweisen.

Begründung

Die österreichische Bundesverfassung garantiert durch ihren Art. 7 die Gleichheit aller Bundesbürger vor dem Gesetz und verbietet das Vorrecht eines Geschlechtes. Dennoch sieht das geltende Ehe- und Kindesnamensrecht noch immer einen Vorrang des Namens des Ehemannes beziehungsweise des Namens des Vaters vor. Von der Möglichkeit des geltenden Ehenamensrechtes, den Familiennamen der Frau als gemeinsamen Familiennamen zu vereinbaren, wird nur in einer geringen Anzahl von Fällen Gebrauch gemacht, und zwar vor allem deshalb, weil die geltende Regelung der Frau, die eine Ehe eingehen und den Namen beibehalten möchte, nur die Möglichkeit einräumt, ihrem Partner ihren Namen aufzuzwingen. Insofern ist das geltende Ehenamensrecht sogar ehefeindlich, weil es in bestimmten Fällen der Eingehung von Ehen entgegenwirkt. Dies haben zahlreiche Reaktionen von Frauen auf die in jüngerer Zeit in der Öffentlichkeit geführte Diskussion zur Reform des Ehenamensrechts deutlich gezeigt.

Das geltende Ehenamensrecht kennt auch nur die Nachstellung des bisherigen Familiennamens. Schon seit längerer Zeit wurden immer wieder Wünsche nach der Eröffnung der zusätzlichen Möglichkeit der Voranstellung des bisherigen Familiennamens geäußert.

Das Bundesministerium für Justiz hat im Frühjahr des Jahres 1990 den Entwurf eines Namensrecht-Änderungsgesetzes zur allgemeinen Begutachtung versandt und damit eine weite öffentliche Diskussion auf dem Gebiet des Namensrechts ausgelöst. Dabei hat sich gezeigt, daß die Eröffnung der Möglichkeit, daß beide Ehegatten ihren bisherigen Familiennamen in der Ehe weiterführen, meist mit dem Argument abgelehnt wird, daß hiedurch die Familie ausgehöhlt werde. Dem ist jedoch entgegenzuhalten, daß - wie bereits ausgeführt - gerade die geltende Regelung eher ehefeindlich ist. Außerdem besteht in zahlreichen anderen europäischen Staaten eine namensrechtliche Tradition, die zur Beibehaltung des bisherigen Familiennamens als gesetzliche Regelung geführt hat, die in diesen Staaten weder aus religiösen noch

familienpolitischen Gründen in Zweifel gezogen wird. Ein Festhalten an der Tradition der Einheit des Familiennamens stellt demnach keine Förderung der Familie oder der Ehe dar. Sie führt vielmehr zu gesellschaftlichen und nicht unbeträchtlichen finanziellen Belastungen eines einzigen Ehegatten, die mit der partnerschaftlichen Gestaltung der Ehe, die die große Familienrechtsreform mit sich gebracht hat, nicht länger vereinbart werden kann.

Der Initiativantrag sieht demnach vor, daß der geltende § 93 ABGB, der den gemeinsamen Familiennamen regelt, nicht tiefgreifend geändert wird. So wie bisher führen die Ehegatten, wenn sie nichts anderes vereinbaren, einen gemeinsamen Familiennamen, und zwar jenen des Mannes. Auf diese Weise wird der derzeit weitverbreitete Wunsch der Bevölkerung, der bei einer Neuregelung selbstverständlich nicht aus den Augen gelassen werden darf, angemessen berücksichtigt.

Zusätzlich zu dieser allgemeinen Regelung wird vorgesehen, daß die Frau vor oder bei der Eheschließung erklären kann, den bisherigen Familiennamen weiterzuführen. In diesem Fall behalten beide Ehegatten ihren bisherigen Familiennamen bei.

Weiter wird vorgeschlagen, daß neben der schon bisher möglichen Nachstellung auch die Voranstellung des bisherigen Familiennamens ermöglicht wird. Dabei wurde den im Zug der Erörterung des Namensrechts aufgetretenen Wünschen der Verwaltung, allzu häufige Änderungen und allzu lange Namensgebilde zu vermeiden, insofern Rechnung getragen, als vorgesehen ist, daß ein Doppelname zur Ableitung des Namens einer anderen Person - etwa der Kinder - nicht herangezogen werden darf.

Ferner wird eine Regelung vorgeschlagen, nach der es allen Personen, deren Ehe - aus welchem Grunde immer - aufgelöst worden ist, offensteht, ihren früheren Familiennamen oder den Geschlechtsnamen wieder anzunehmen. Die ehescheidungsrechtlichen Untersagungen der Namensführung sollen beseitigt werden.

Schließlich soll - anders als bisher - ein aus einer früheren Ehe von einem früheren Ehegatten stammender Familienname verwendet werden dürfen.

Der Grundsatz, daß das Kind den gemeinsamen Familiennamen der Eltern haben soll, wird aus dem geltenden Recht übernommen. Für den Fall aber, in dem die Eltern keinen gemeinsamen Familiennamen haben, wird in Anlehnung an die vom Bundesministerium für Justiz zur Diskussion gestellte Lösung vorgeschlagen, daß die Eltern den Familiennamen des Kindes zu bestimmen haben, wobei sie zwischen dem Familiennamen eines Elternteils oder einem aus dem Familiennamen beider Eltern gebildeten Doppelnamen wählen können. Dabei haben sie auch die Reihenfolge der Namen im Doppelnamen festzulegen. Die Bestimmung soll bei der Eheschließung, spätestens ein Jahr nach der Geburt des Kindes, vorgenommen werden. Fehlt eine solche Bestimmung, so erhält das Kind einen Doppelnamen, der aus dem Familiennamen der Mutter und dem Familiennamen des Vaters besteht.

Wurde dem Kind ein Doppelname erteilt, so darf auch dieser - wie der Doppelname eines Ehegatten - zur Ableitung des Familiennamens einer anderen Person - also etwa für ein Kind des betreffenden Kindes - nicht herangezogen werden. Wird ein Kind, dem ein Doppelname bestimmt wurde, mündig

oder heiratet es, so kann es wählen, welcher Bestandteil des Doppelnamens wegfallen soll; gibt es keine Erklärung ab, so fällt der zweite Teil des Doppelnamens mit der Eheschließung weg.

Diese Regelungen des Kindesnamens sind derart flexibel, daß sie eine Vielzahl der geltenden Regelungen auf dem Gebiet des Namens des legitimierten Kindes und des an Kindesstatt angenommenen Kindes gegenstandslos machen. Auf diesen Gebieten wird daher - soweit wie möglich - die sinngemäße Anwendung der neuen Regelungen vorgesehen.

Das uneheliche Kind soll den Familiennamen erhalten, den die Mutter zur Zeit seiner Geburt führt. Die Namensgebung wird im Hinblick auf die Erleichterung der Namensänderung als nicht mehr zeitgemäß beseitigt.

Die neuen Regelungen des Ehenamensrechts sollen auch in bereits bestehenden Ehen angewandt werden. Die entsprechenden Erklärungen sollen zehn Jahre lang ab Inkrafttreten des neuen Rechtes möglich sein.

Die verwaltungsbehördliche Namensänderung soll vereinfacht werden. Namensänderungen aus einem besonderen Grund sollen abgabefrei sein. Wer einen Wunschnamen will, soll aber Gebühren und Verwaltungsabgaben leisten. Weiter werden die entsprechenden Anpassungen des Personenstandsrechtes vorgeschlagen.